Stiftung
Menschen in Not
CARITAS-STIFTUNG IM BISTUM TRIER

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV der

Carl-Theodor-Leyendecker-Stiftung

in der Treuhandverwaltung der Stiftung Menschen in Not

Hinweise zu Spenden:
Wenn Sie die Carl-Theodor-Leyendecker-Stiftung, eine nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Stiftung Menschen in Not - Caritas-Stiftung im Bistum Trier, mit einer Zuwendung unterstützen, die € 300,00 nicht übersteigt, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes beifügen (z. B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende" oder „Zustiftung" (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

Für Zuwendungen über € 300,00 ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Die Carl-Theodor-Leyendecker-Stiftung ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Trier, Steuer-Nr.: 42/655/14184 vom 06.03.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Stiftung ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Bei der Zuwendung, die die Carl-Theodor-Leyendecker-Stiftung erhalten hat, handelt es sich um eine Spende, die auch in den Vermögensstock erfolgt sein kann (sog. Zustiftung).

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der oben genannten Zwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!